

Mit dem Betriebe muß innerhalb - eines Jahres - ..... , vom Tage der Erlaubnis an gerechnet, - begonnen werden, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Inhaber seinen Betrieb seit einem Jahre nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren der Betrieb wieder aufgenommen werden muß. Die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden.

Die Räumlichkeiten, für welche die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe erteilt ist, unterliegen der ständigen Beaufsichtigung durch die Polizeibehörde, deren Beamte auf Verlangen jederzeit Zutritt haben und ordentlich und in dem bestehenden Zustande gehalten werden.

Im übrigen hat der Inhaber dieser Erlaubnis die Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 und die zu seiner Durchführung ergangenen und noch ergehenden Verordnungen, ferner die Anordnungen über die Polizeistunde getreu zu befolgen.

Der Inhaber dieser Erlaubnis ist bei Vermeidung von Haft und einer Geldstrafe bis 150 RM oder einer dieser Strafen verpflichtet, binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) anzuzeigen, daß er seinen Betrieb begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, - Antrag auf mündliche Verhandlung bei dem Kreis- und - Ausschuß - Magistrate - Klage - Berufung - im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksaussschuß - gestellt - erhoben - werden.

Die - Klage - Berufung - muß binnen sechs Wochen gerechtfertigt sein.

..... E m d e n ..... , den 15. Juni ..... 1931.

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Emden



In Vertretung

Kreisdeputierter

(Unterschriften)

Geschäftszeichen: .....

Verwaltungsgebühr nach der Ordnung vom 30. Dezember 1926 (GS. S. 327) in der Fassung der II. Verordnung vom 24. Juli 1930 (GS. S. 206) 10, -- RM